S 14 RJ 282/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 282/98
Datum	20.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 25/01
Datum	22.05.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 20. Dezember 2000 abgeÃ¤ndert: 1. Die Klage wird abgewiesen. 2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu er statten.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â□¦ 1964 geborene KlÃ¤ger war von September 1981 bis Februar 1982 als Maschinen- und Anlagenmonteur, bis Februar 1983 als Feldbauhelfer und bis Februar 1989 als Hilfsschlosser und Anlagenfahrer tÃ¤tig. Im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung erwarb er am 30. Juni 1984 die Urkunde "Facharbeiter fÃ¼r Getreidewirtschaft". Von April 1989 bis zum Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit im August 1990 arbeitete er als Sachbearbeiter in der Materialplanung und Beschaffung sowie von Januar 1991 bis Dezember 1994, unterbrochen durch

Arbeitslosigkeit von September bis Dezember 1991, als Glas- und GebÃ¤udereiniger. Nach erneuter Arbeitslosigkeit war der KlÃ¤ger im Rahmen von ArbeitsbeschaffungsmaÃnahmen von Mai 1996 bis August 1996 und November 1996 bis zum 04. Juli 1997 jeweils als Bauhelfer beschÃ¤ftigt. Seitdem ist der KlÃ¤ger arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit bzw. Krankengeld. Nach eigenen Angaben hat der KlÃ¤ger am 20. November 2000 ein Praktikum begonnen.

Den am 16. Juli 1997 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begrÃ¼ndete er mit einer Zuckererkrankung und Beschwerden in den Beinen und Gelenken.

Im Verwaltungsverfahren lieÃ die Beklagte ein Gutachten durch Dr. K â¦, Gutachterarzt, vom 20. November 1997, erstellen, welcher die Diagnosen

â insulinpflichtiger Diabetes mellitus ohne SchockzustÃ¤nde,
â lokales Lumbalsyndrom â ohne wesentliche FunktionseinschrÃ¤nkungen
â ein noch behandelbares Leiden,
â Arthralgien in beiden Kniegelenken â ohne wesentliche FunktionseinschrÃ¤nkungen,
â HÃ¶henschwindel (nicht hÃ¶hentauglich),
â mÃ¤Ãiggradig eingeschrÃ¤nktes SehvermÃ¶gen links, durch Brille korrigierbar,

erhob. Durch diese Befunde sei das LeistungsvermÃ¶gen nicht wesentlich eingeschrÃ¤nkt. KÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten kÃ¶nnten im Sitzen, Stehen und Gehen, auch im Wechsel, ohne Wechsel- und Nachtschicht sowie ohne hÃ¤ufiges Klettern und Steigen und ohne Absturzgefahr seit der Rentenantragstellung vollschichtig verrichtet werden. Mittelschwere TÃ¤tigkeiten und die TÃ¤tigkeit als Bauhelfer seien nur noch zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtig zumutbar.

Mit Bescheid vom 09. Dezember 1997 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den am 03. Februar 1998 eingegangenen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 05. Mai 1998 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei nach seinem beruflichen Werdegang als Bauhelfer der Berufsgruppe der ungelernten Arbeiter zuzuordnen und somit seien ihm alle ungelernten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zuzumuten. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÃ¶nne er vollschichtig leichte und gelegentlich mittelschwere Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne Wechsel- und Nachtschicht sowie ohne hÃ¤ufiges Klettern und Steigen und ohne Absturzgefahr, verrichten. Die konkrete Benennung einer zumutbaren VerweisungstÃ¤tigkeit sei dabei entbehrlich.

Auf die am 16. Juni 1998 erhobene Klage hat das Sozialgericht Dresden die Berichte des St. Carolus-Krankenhauses G â¦ vom 20. April 1998 und vom 12. Juni 1998, einen Befundbericht des Dr. E â¦, Praktischer Arzt, vom 27. Dezember 1998 und der Dr. H â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Augenheilkunde, vom 20. Juni 1999, eingeholt. Des Weiteren hat es Dr. G â¦, AugenÃ¤rztin, mit der Erstellung eines Gutachtens

beauftragt. Den Termin zur Begutachtung hat der KlÃ¤ger, nach einmaliger Verschiebung, am 04. Oktober 1999 nicht wahrgenommen. Nach Beiziehung medizinischer Unterlagen aus der Akte des Amtes fÃ¼r Familie und Soziales Dresden hat das Sozialgericht einen Befundbericht der Dr. B â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin, vom 24. Februar 2000 und des Dipl.-Med. H â¦, Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin, vom 04. MÃ¤rz 2000, eingeholt. Nach Erlass einer Beweisanordnung zur internistischen Begutachtung durch Dr. B â¦ hat der KlÃ¤ger den Termin am 17. Mai 2000 ohne Angabe von GrÃ¼nden und einen zweiten Termin am 07. Juni 2000 mit der BegrÃ¼ndung nicht wahrgenommen, er kÃ¶nne erst im MÃ¤rz 2001 zur Begutachtung kommen, da er bis dahin ein Praktikum absolviere. Nach Anberaumung eines ErÃ¶rterungstermins zum 05. Dezember 2000 hat der KlÃ¤ger fernmÃ¼ndlich unter dem 08. November mitgeteilt, er sei an einem ErÃ¶rterungstermin nicht interessiert und komme nicht zum Termin. Am 20. November 2000 beginne er ein Praktikum und mÃ¼sse sich auch um Arbeit kÃ¼mmern. Mit am 18. Dezember 2000 bei dem Sozialgericht eingegangen Fax bekundete der KlÃ¤ger, er kÃ¶nne keine kÃ¶rperlich schweren Arbeiten mehr leisten und sei deshalb nicht voll einsetzbar. Wegen seiner Zuckerkrankheit seien die EinschrÃ¤nkungen Sitzen, Stehen und Gehen im Wechsel einzuhalten.

Mit Gerichtsbescheid vom 20. Dezember 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und dem KlÃ¤ger Mutwillenskosten in HÃ¶he von 365,80 DM auferlegt. Ausgehend von der TÃ¤tigkeit als Glas- und GebÃ¤udereiniger hat es den KlÃ¤ger der Berufsgruppe der ungelernten Arbeiter zugeordnet und, unter BerÃ¼cksichtigung des Gutachtens des Dr. K â¦, der eingeholten medizinischen Unterlagen und Befundberichte, ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten in wechselnder Arbeitshaltung festgestellt. Durch die Zuckerkrankheit sowie die Beschwerden des StÃ¼tz- und Bewegungsapparates seien leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten nicht ausgeschlossen. Zudem sei das SehvermÃ¶gen noch ausreichend. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Alkoholkrankheit ergÃ¤ben sich nach Aktenlage nicht. Ein SachverstÃ¤ndigengutachten nach Aktenlage sei nicht erforderlich, da die vorhandenen Unterlagen als Entscheidungsgrundlage ausreichend seien.

Der KlÃ¤ger hat mit am 16. Januar 2001 bei dem Sozialgericht Dresden und am 24. Januar 2001 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingegangenen Schreiben per Fax, einmal ohne und einmal mit Unterschrift, ohne weitere BegrÃ¼ndung, Berufung eingelegt. Auf die gerichtlichen Aufforderungen vom 26. Januar 2001, 05. MÃ¤rz 2001 und 21. MÃ¤rz 2001 hat er mit am 12. April 2001 mitgeteilt, es bedÃ¼rfe keiner weiteren ErklÃ¤rung fÃ¼r die Antragstellung.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 20. Dezember 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. Mai 1998 zu verurteilen, ihm eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Gerichtsbescheid.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie wurde innerhalb der einmonatigen Berufungsfrist schriftlich â mit vom KlÃ¤ger unterschriebenen Telefax â eingelegt, Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Berufung ist insoweit begrÃ¼ndet, als dem KlÃ¤ger Mutwillenskosten auferlegt worden sind, im Ãbrigen ist sie unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Dresden (SG) die Klage abgewiesen, weil dem KlÃ¤ger ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist weder berufs-, noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§Â§ 43 Abs. 2 Satz 1, 44 Abs. 2 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI â in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung [a.F.]).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Glas- und GebÃ¤udereiniger. Diese hat der KlÃ¤ger von Januar 1992 bis zur betrieblichen KÃ¼ndigung im Dezember 1994 vollwertig bewusst und gewollt zur dauerhaften

Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Diesen Beruf kann der KlÃ¤ger nicht mehr vollwertig verrichten. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen mittelschweren Arbeiten, mit Zwanghaltungen von BÃ¼cken, Hocken, Knien und Ãberkopfarbeiten sowie auf Leitern und GerÃ¼sten, sind mit dem Gesundheitszustand des KlÃ¤gers nicht mehr vereinbar.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei dem KlÃ¤ger nicht vor. Er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â 5 RJ 105/72 â SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â 5 RJ 98/76 â BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â 4 RJ 81/77 â BSGE 45, 276). Nach diesem Schema kann jeder Versicherte auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden.

In Ãbereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters zuzuordnen. Dies ergibt sich aus seinen eigenen Darstellungen im Verwaltungsverfahren, wonach er zur Verrichtung der TÃ¤tigkeit als Glas- und GebÃ¤udereiniger weder eine Ausbildung absolviert, noch einer Anlernzeit bedurft hat. Insofern ist er in den Bereich der Ungelernten einzustufen, sozial zumutbar auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden mÃ¼ssten, und verfÃ¼gt Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Auf die entsprechenden medizinischen Feststellungen des SG, welchen der Senat nach ÃberprÃ¼fung vollumfÃ¤nglich beitritt, wird Bezug genommen und verwiesen (Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). GegenÃ¼ber dem Zustand bei der Begutachtung durch Dr. K â¦ am 20. November 1997 und dem Zeitpunkt des Erlasses des Gerichtsbescheides hat sich der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers nicht wesentlich geÃ¤ndert. Aus dem Bericht des St. Carolus-Krankenhauses G â¦ vom 12. Juni 1998 ergibt sich, dass der KlÃ¤ger sehr gut in der Lage ist, die Insulinanpassungen vorzunehmen und die verschiedenen Situationen einzuschÃ¤tzen. Dies stimmt mit den Feststellungen des Dr. K â¦ Ã¼berein. Eine Ãnderung lÃ¤sst sich insoweit objektivieren, als der KlÃ¤ger nunmehr jeweils frÃ¼h, mittags und abends nach Bedarf und zur Nacht Insulin spritzen muss. Der Verdacht auf eine Niereninsuffizienz wurde in dem Bericht des Dr. E â¦ vom 27. Dezember 1998 klinisch nicht bestÃ¤tigt. Eine wesentliche EinschrÃ¤nkung der

LeistungsfÃ¤higkeit ergibt sich aus den von Dr. H â¦ in ihrem Bericht vom 20. Juni 1999 mitgeteilten Visuswerten von R/L 0,4/0,8 nicht. Denn mit derartigen Visuswerten bestehen allenfalls EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r Berufsarten, die eine hohe Sehanforderung stellen und beidÃ¤ugiges Zusammensehen, wie der Ã¶ffentliche Personenverkehr (Bus, LokfÃ¼hrer, Taxi), spezielle technische Dienste, PrÃ¤zisionsarbeiten oder Arbeiten an hohen Regalsystemen, erfordern (vgl. Klassifizierung der Sehminderung in Sozialmedizinische Begutachtung in der gesetzlichen Rentenversicherung", Verband Deutscher RentenversicherungstrÃ¤ger, 5. Auflg. 1995, Seite 522 f.). Dipl.-Med. H â¦ stellte in seinem Bericht vom 04. MÃ¤rz 2000 keine wesentlichen Normabweichungen in der klinischen Untersuchung fest. Damit ist der KlÃ¤ger nachvollziehbar in der Lage, vollschichtig zumindest leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten zu verrichten. EinschrÃ¤nkungen sind nur insoweit zu beachten, als keine Arbeiten mit erhÃ¶hten Anforderungen an das SehvermÃ¶gen, wegen des Diabetes mellitus nicht in Wechsel- oder Nachtschicht und ohne Klettern oder Steigen und ohne Absturzgefahr, ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen. Ob die vorbezeichneten FunktionseinschrÃ¤nkungen eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4 RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) darstellen, kann dahinstehen. Denn mit den bestehenden BeeintrÃ¤chtigungen ist der KlÃ¤ger beispielsweise in der Lage, die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners vollschichtig zu verrichten. Nach dem beigezogenen berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin S â¦ H â¦ vom 07. Januar 2000 fÃ¼r das SÃ¤chsisches Landessozialgericht zum Az. L 5 RJ 167/98 gehÃ¶rt zum Aufgabengebiet im Wesentlichen das Empfangen und Weiterleiten von Besuchern, BetriebsangehÃ¶rigen u.Ã¤., gegebenenfalls das PrÃ¼fen von Legitimationen, Anmelden und Weiterleiten der Besucher, Ausstellen der Besucherscheine sowie das Erteilen von AuskÃ¼nften. Je nach Arbeitsplatzgestaltung fallen auch das Bedienen der Telefonanlage, Postverteilung, DurchfÃ¼hrung von KontrollgÃ¤ngen an. Die Arbeit ist generell kÃ¶rperlich leicht und wird in der PfÃ¶rtnerloge Ã¼berwiegend im Sitzen, mit der MÃ¶glichkeit des Haltungswechsels zwischen Gehen, Stehen und Sitzen verrichtet. Auf Grund des Publikumsverkehrs kommt es zum Teil durch stoÃweise Arbeitsbelastung (z.B. Schichtwechsel, Arbeitsende) zu Zeitdruck. In psychischer Hinsicht sind ReaktionsvermÃ¶gen, Entschlusskraft, Handlungsbereitschaft, Besonnenheit und Umsichtigkeit, Verantwortungsbewusstsein, ZuverlÃ¤ssigkeit und Unbestechlichkeit erforderlich. Das Aufsuchen einer Toilette zur Blutzuckerbestimmung und Insulinspritzung ist hierbei gewÃ¤hrleistet. Im Ãbrigen ist der KlÃ¤ger nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 5a RKn 18/83 SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss er wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten. Selbst bei einer Blutzuckerkontrolle und Insulinspritzung frÃ¼h, mittags und abends nach Bedarf fÃ¤llt im Verlauf eines achtstÃ¼ndigen Arbeitstages allenfalls mittags eine Blutzuckerkontrolle und Insulinspritzung an. Da nach Â§ 4 des Arbeitsgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. I

Seite 1170) bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens eine halbstÃ¼ndige bzw. zwei viertelstÃ¼ndige Ruhepausen zu gewÃ¤hren sind, kann die wÃ¤hrend des Arbeitstages erforderliche BlutzuckerÃ¼berprÃ¼fung und Insulingabe innerhalb dieser Pausen erfolgen. RegelmÃ¤Ãig werden hierfÃ¼r nicht mehr als fÃ¼nf bis sieben Minuten benÃ¶tigt (vgl. Der Diabetiker im Erwerbsleben in Sozialmedizinische Begutachtung in der gesetzlichen Rentenversicherung", Verband Deutscher RentenversicherungstrÃ¤ger, 5. Aufl. 1995, Seite 262).

Eine weitere Gesundheitsverschlechterung hat der KlÃ¤ger mit der Berufung nicht behauptet. Auf die gerichtlichen Aufforderungen vom 26. Januar 2001, 05. MÃ¤rz 2001 und 21. MÃ¤rz 2001 hat er mit am 12. April 2001 eingegangenen Schreiben lediglich bekundet, es bedÃ¼rfe keiner weiteren ErklÃ¤rung fÃ¼r die Antragstellung. Weitere Ermittlungen haben sich dem Senat von Amts wegen gemÃ¤Ã Â§ 106 SGG insofern nicht aufgedrÃ¤ngt.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 BSGE 80,24 -).

Nachdem der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI (a.F.) ist, hat er erst recht keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den strengeren Vorschriften des Â§ 44 SGB VI (a.F.), so dass die Berufung in der Sache keinen Erfolg haben konnte. Bei einem LeistungsvermÃ¶gen von mehr als sechs Stunden tÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind auch die Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (in der Fassung ab dem 01. Januar 2001 BGBl. 2000, Teil I, Seite 1827) nicht erfÃ¼llt.

Die Anwendung der Â§Â§ 43, 44 SGB VI a.F. resultiert aus der Rentenantragstellung vom 16. Juli 1997 (Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Hingegen war die Auferlegung von Mutwillenskosten gemÃ¤Ã Â§ 192 SGG nicht gerechtfertigt. Eine Verschleppung, das heisst, eine bewusste, vorsÃ¤tzliche VerzÃ¶gerung des Rechtsstreits (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit ErlÃ¤uterungen, 6. Auflage, MÃ¼nchen 1998, Anm. 6 zu Â§ 192), ist durch das Nichtbefolgen der Aufforderung zur medizinischen Begutachtung nicht hinreichend sicher festzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024